

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.11 vom 16. Januar 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2018.11](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2018.11)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.11 du 16 janvier 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.11 del 16 gennaio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 403 Abs. 1 lit. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) entscheidet das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren, ob auf die Berufung einzutreten sei, wenn die Verfahrensleitung oder eine Partei geltend macht, es fehlten Prozessvoraussetzungen oder es lägen Prozesshindernisse vor. Zuständig ist der Spruchkörper, der auch die allfällige materielle Beurteilung des angefochtenen Urteils vornehmen wird. Bei Urteilen des Strafdreiergerichts wie im vorliegenden Fall ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 88 i.V.m. § 92 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, SG 154.100).

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 386 Abs. 2 lit. c StPO kann, wer ein Rechtsmittel ergriffen hat, dieses bei schriftlichen Verfahren bis zum Abschluss des Schriftenwechsels und allfälliger Beweis- oder Aktenergänzungen zurückziehen. Art. 386 Abs. 3 StPO hält fest, dass ein Rückzug endgültig ist, es sei denn, die Partei sei durch Täuschung, eine Straftat oder eine unrichtige behördliche Auskunft zu ihrer Erklärung veranlasst worden. Nach dem Rückzug des Rechtsmittels ist die Situation gleich, wie wenn dieses nie erhoben worden wäre. Das Verfahren vor der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz wird mit dem Rückzug unmittelbar beendet, wobei dem Abschreibungsbeschluss lediglich deklaratorischer Charakter zukommt (BGE 141 IV 269 E. 2.2. S. BGer 6B\_790/2015 vom 6 November 2015 E. 3.3, 6B\_676/2014 vom 30. Juli 2015 E. 2.2.3).

2.2 Aus den dargelegten gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, dass ein freiwillig und in Kenntnis der prozessualen Tragweite zustande gekommener Rechtsmittelrückzug endgültig ist und nur bei Vorliegen der in Art. 386 Abs. 3 StPO genannten Willensmängel zurückgenommen werden kann. Hierfür genügt ein blosser Irrtum nicht (BGer 790/2015 vom 6. November 2015 E. 3.4 m.w.H.). A\_\_\_\_\_ hat seine Berufung mit Schreiben vom 27. September 2018 zurückgezogen und erklärt, er akzeptiere das Urteil vom 29. November 2017 (Akten S. 910). Dieser Rückzug ist eindeutig und unmissverständlich und von A\_\_\_\_\_ persönlich unterschrieben. Es liegen keinerlei Hinweise vor, dass dieser im Zeitpunkt der Erklärung nicht urteilsfähig gewesen oder dass er durch Täuschung, eine Straftat oder eine unrichtige behördliche Auskunft zu seiner Erklärung veranlasst worden wäre. Sein Verteidiger macht zwar geltend, A\_\_\_\_\_ habe sich in einem Motivirrtum befunden, da er fälschlicherweise davon ausgegangen sei, dass der Berufungsentscheid nicht innert der ihm erstinstanzlich auferlegten Strafe ergehen könnte. Dass dieser Irrtum durch Täuschung oder eine unrichtige behördliche Auskunft motiviert gewesen wäre, wird indessen nicht geltend gemacht und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Falls ein solcher Irrtum tatsächlich

vorlag, ist er daher unbeachtlich.

Der Rückzug der Berufung bedarf auch keiner Zustimmung oder Mitwirkung der Verteidigung. Der Verteidiger ist nicht Stellvertreter der beschuldigten Person. Er kann zwar in gewissen Bereichen stellvertretend für diese agieren, namentlich Rechtsmittel ergreifen. Die beschuldigte Person verliert aber mit der Bestellung einer Verteidigung keinerlei Rechte, sondern kann diese weiterhin persönlich ausüben (BGer 6B\_790/2015 vom

## **E. 6**

November 2015 E. 3.4).

2.3 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass A\_\_\_\_\_ mit seiner Erklärung vom 27. September 2018 die Berufung gegen das Urteil des Strafdreiergerichts vom 29. November 2017 gültig und unwiderruflich zurückgezogen hat. Auf die Berufung ist daher nicht einzutreten.

3.

Auf die Erhebung einer Urteilsgebühr wird umständehalber verzichtet. Dem amtlichen Verteidiger ist für seine Bemühungen im Berufungsverfahren eine Entschädigung aus der Gerichtskasse zu entrichten. Für die Höhe der Entschädigung kann auf die Kostennote des Verteidigers vom 11. Dezember 2018 abgestellt werden.

Gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO hat der Berufungskläger dem Gericht die der Verteidigung bezahlte Entschädigung zurückzuerstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.